

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/2453, 14/3782

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl S. 135, ber. S. 314, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Art. 76 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die abstimmende Person hat ihre Entscheidung, ob sie dem Gesetzentwurf zustimmt (Ja-Stimme) oder diesen ablehnt (Nein-Stimme), auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen.“
 - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zusätzlich kann sie kenntlich machen, welchen der Gesetzentwürfe sie vorzieht für den Fall, dass zwei oder mehr Gesetzentwürfe jeweils die erforderliche Zustimmung (Art. 80 Abs. 1) erreichen (Stichfrage).“
2. Art. 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Ein Gesetzentwurf erreicht die erforderliche Zustimmung durch Volksentscheid, wenn

 1. er mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält und
 2. im Fall, dass der Gesetzentwurf eine Verfassungsänderung beinhaltet, diese Ja-Stimmen mindestens 25 v. H. der Stimmberechtigten entsprechen (Quorum); beinhaltet der Gesetzentwurf sowohl eine Verfassungsänderung als

auch die Schaffung oder die Änderung einfachen Rechts, so unterliegt er insgesamt dem Quorum.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Steht ein einziger Gesetzentwurf zur Abstimmung, so ist er durch Volksentscheid angenommen, wenn er die erforderliche Zustimmung (Absatz 1) erreicht.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Hat von mehreren nach Art. 76 Abs. 4 zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfen nur ein Gesetzentwurf die erforderliche Zustimmung (Absatz 1) erreicht, so ist dieser Gesetzentwurf angenommen. ²Haben zwei oder mehr Gesetzentwürfe die erforderliche Zustimmung (Absatz 1) erreicht, so ist von diesen der Gesetzentwurf angenommen, der bei der Stichfrage (Art. 76 Abs. 4 Satz 2) die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.“

3. Art. 85 erhält folgende Fassung:

„Art. 85
Volksentscheid

Für die Durchführung des Volksentscheids finden Art. 75, 76 Abs. 1 und 3, Art. 77 Sätze 1 und 2, Art. 78, 79 und 81 entsprechende Anwendung.“

4. Art. 88 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Durchführung des Volksentscheids finden die Art. 75, 76 Abs. 1 und 3, Art. 77 Sätze 1 und 2, Art. 78, 79, 81 und 82 entsprechende Anwendung.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine vom Landtag beschlossene Verfassungsänderung ist durch Volksentscheid angenommen, wenn sie mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm